

steht in bezug auf Restitution des Fahrpreises auch nur eine obligatio levis.

Steyr.

*Prof. Dr. August Bloderer.*

**Ein eigenartiger Ehefall.** In der protestantischen Weltstadt H. heirateten Mar'in L. und Ruth S., beide evangelischer Konfession. Die unglückliche Ehe wurde gerichtlich geschieden, und Martin suchte daraufhin die katholische Elisabeth B. zu heiraten. Diese strebte eine katholische Trauung an und erkundigte sich beim katholischen Seelsorger nach der Möglichkeit einer kirchlichen Ehe. Es scheint, daß bei diesem Geistlichen die Kenntnis des katholischen Ehrechtes im umgekehrten Verhältnis stand zu der Großstadt, in welcher er pastorierte. Infolge dieser Unkenntnis erklärte er der Braut, eine katholische Trauung sei möglich und führte als Grund dafür die Behauptung an, die evangelischen Taufen in H. seien ungültig, er sei also frei. Erfreut über diese Antwort, geht Martin mit seiner Braut zum Pfarramt und sie bitten beim Ordinariat um Dispens vom Hindernis disparitatis cultus. Das Generalvikariat erklärte: in H. sind die Taufen gültig, also ist auch die erste Ehe gültig. Als die unerfreuliche Antwort zurückkam, war bereits die letzte Vorbereitung für die Ehe getroffen, zudem mit Rücksicht auf die baldige Trauung die Wohnung eingeräumt worden. Für die Brautleute gab es kein Zurück mehr.

Was machen? Es folgt die Ziviltrauung. Dann reisen die Eheleute in die Heimat der katholischen Braut, erklären, daß die Zivilehe bereits geschlossen sei und ein Zusammenleben wie Eheleute sich von selbst verstehe, auch wenn eine kirchliche Trauung nicht folge. Es ist nicht ganz klar, wie der Pfarrer der Braut zur Trauung schritt. Haben sich beide als ledig ausgegeben? Hat dann der Pfarrer darauf verzichtet, nähere Erkundigungen einzuziehen, wie can. 1019 ff. es vorschreiben? Wer hat dispensiert vom Hindernis mixtae religionis? Der Pfarrer selbst nach can. 1045, § 3? War er dazu berechtigt? Eines ist sicher: Mar'in und Elisabeth kehrten nach H. als katholisch getrautes Paar zurück und führen wie richtige Eheleute ein gemeinsames Leben. Als aber Elisabeth wieder zur hl. Beichte ging und den ganzen Verlauf der Eheschließung erzählte, trat an den Beichtvater die Frage heran: Kann Elisabeth absolviert werden? Enthaltsamkeit kann und will sie nicht versprechen. Außer der Frage hinsichtlich der Absolution wurde noch folgende gestellt: Was kann von Seite der Kirche geschehen? Muß der Pfarrer von H. sich nach Rom wenden?

Der Fall, so wie er vorgelegt wurde, bietet einige Unklarheiten, die noch gelöst werden müssen. Die erste Frage wird

sein: Wann haben Martin und Ruth geheiratet? Noch unter den Bestimmungen des berühmten Caput „Tametsi“? Es klingt zwar unwahrscheinlich, und doch bekam ich im Juni 1948 von der Römischen Rota den Auftrag, das Eheband einer Verbindung zu verteidigen, die 1898 in England von einem minderjährigen Franzosen und einer anglikanischen Engländerin eingegangen wurde. Der Prozeß läuft seit 1903. Waren Martin und Ruth, obgleich protestantisch, an die Eheschließungsform des Caput „Tametsi“ gehalten? Oder an die Constitutio „Provida“ (verpflichtend für Deutschland) vom 15. April 1906? Oder endlich an die Form der can. 1094 — 1099?

Nun zur eigentlichen Frage. Der Pfarrer von H. hat einen großen Irrtum, über den er nun post factum „bestürzt“ ist, begangen. Ein Pfarrer kann doch nicht eine „amtliche“ Entscheidung abgeben, daß alle protestantischen Taufen in H. ungültig sind, daß Martin ungültig getauft ist. Denn bis zum 19. Mai 1918 wurde die gespendete Taufe in ordine ad contrahendum matrimonium als gültig präsumiert. Vom 19. Mai 1918 an gilt can. 1070, § 2: „Si pars tempore contracti matrimonii tamquam baptizata communiter habebatur aut eius baptismus erat dubius, standum est ad normam can. 1014 pro valore matrimonii.“ Auch angenommen, daß Martin und Ruth nicht gültig getauft waren, dann war deren Ehe erst recht gültig, da sie als Ungetaufte unabhängig von jedem kirchlichen Gesetz ein matrimonium legitimum schließen konnten (can. 1015, § 3). War aber Martin ungültig getauft und Ruth gültig oder zweifelhaft, dann war vom 19. Mai 1918 die Ehe ebenfalls gültig; denn der Kodex hob das impedimentum disparitatis cultus für den Andersgläubigen auf (can. 1070, § 1). Die Ehe Martin—Ruth konnte wegen der Taufe eines der Brautleute nur dann für ungültig erklärt werden, wenn „amtlich“ feststand, daß Martin nicht gültig getauft war, als er vor dem 19. Mai 1918 die Ehe schloß, oder daß Ruth, obwohl protestantisch, in der katholischen Kirche getauft war oder einmal konvertiert hatte und wieder abgefallen ist. Nach dem Gesagten muß also die Behauptung des Pfarrers: „Martin ist nicht gültig getauft, also ist er frei“, sehr vorsichtig aufgenommen werden.

Auch die Antwort des Ordinariats entbehrt der juristischen Schärfe. Bei dem heutigen dogmatischen Standpunkt der protestantischen Religionsdiener in Deutschland, zumal in der Großstadt H., scheint mir der Satz gewagt: „Die Taufen in H. sind gültig“. Auch die Folgerung aus diesem Satze ist gewagt: „Also ist auch die erste Ehe gültig“. Aus der Gültigkeit der Taufe folgt nicht die Gültigkeit der Ehe, manchmal eher aus der Ungültigkeit (vgl. can. 1099, § 2).

Was ist nun zu tun? Es gilt can. 1069, § 2: „Quamvis prius matrimonium sit irritum aut solutum qualibet ex causa, non ideo licet aliud contrahere, antequam de prioris nullitate aut solutione legitime et certo constiterit“. Die Frage wird also sein: Kann die Ehe Martin—Ruth für ungültig erklärt oder rechtmäßig gelöst werden? Um diese Frage beantworten zu können, müßten hauptsächlich folgende Punkte berücksichtigt werden:

a) Wann wurde die Ehe Martin—Ruth geschlossen? Galt für die Brautleute „Tametsi“, „Provida“, can. 1099?

b) Waren die Eltern des Martin oder der Ruth einmal katholisch? Waren sie Apostaten? Wann? Wurden Martin oder Ruth in der katholischen Kirche getauft? Wie lange wurden sie katholisch erzogen? (Vgl. can. 1099; Const. „Provida“.) Galt für Martin—Ruth die Constitutio „Provida“, dann müßte noch die Frage beantwortet werden: Sind Martin und Ruth in Deutschland geboren? Haben sie in Deutschland geheiratet?

c) War der eheliche Verkehr möglich oder nicht? (can. 1068). Kam ehelicher Verkehr in normaler Weise vor? (can. 1119).

d) Waren Martin oder Ruth vor ihrer Ehe schon einmal verheiratet? (can. 1069). Wenn ja, kommt dann can. 1075 in Frage? Can. 1078?

e) Waren Martin oder Ruth blutsverwandt oder verschwägert? Bis zu welchem Grad kirchlicher Berechnung? (can. 1076 und 1077).

f) Unwissenheit in Fragen der ehelichen Gemeinschaft kommt auch heutzutage, selbst in Großstädten, noch vor, wie die Erfahrung zeigt. Kann Ruth can. 1082 für sich in Anspruch nehmen? Oder can. 1083 wegen wesentlichen Irrtums?

g) Leider spielen heutzutage in den Eheprozessen can. 1081 und 1086 eine traurige, aber hervorragende Rolle. Haben Martin oder Ruth mit festem Willensakt die Unauflöslichkeit der Ehe oder die eheliche Treue vom Ehevertrag ausgeschlossen? Haben sie den Ausschluß oder die Beschränkung des Kindersegens vor der Ehe vereinbart?

h) Haben die Brautleute irgendeine Bedingung vor der Ehe gesetzt? Welche? (can. 1092).

Auch die Taufe der Eheleute Martin—Ruth könnte eine Lösung bieten für die Ehe Martin—Elisabeth. Es sind drei Fälle möglich. Das Ordinariat liefert den Beweis, daß die Taufe sowohl von Martin wie von Ruth wirklich zweifelhaft ist. In diesem Falle könnte die Frage der S. C. S. O. vorgelegt werden. Ich halte eine Auflösung der Ehe Martin—Ruth nicht für ausgeschlossen (vgl. S. C. S. O., 10. Juni 1937; A. A. S., Bd. 29, S. 305). Wenn aber das Ordinariat sich von der Ungültigkeit beider Tauen überzeugen kann, dann steht Martin das Privilegium Pauli-

num zur Verfügung (can. 1120 ff.). Kann endlich eine Taufe als ungültig nachgewiesen werden, dann wäre im Wege der S. C. S. O. Lösung a vinculo naturali matrimonii vom Hl. Vater zu erbitten. Im Jahre 1948 hat die S. C. S. O. eine protestantische Taufe für ungültig erklärt. Daraufhin hat der Hl. Vater das nichtsakramentale Eheband gelöst und nach der katholischen Taufe die Ehe mit einem katholischen Mädchen gestattet.

Wie unser Fall zeigt, genügt der falsche Rat eines Seelsorgers, eine ungültige, ja sakrilegische Ehe zu schaffen. Aber wie viel wird erfordert, eine ungültige Ehe vor Gott in Ordnung zu bringen! Was dann, wenn es keine Lösung des Falles gibt? Mit vollem Rechte ist der Seelsorger in H. „über seinen Irrtum bestürzt“.

Rom.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

## Mitteilungen

**Liturgische „Freiheiten“.** Manche Priester nehmen sich die „Freiheit“, auch wenn kein entsprechender Entschuldigungsgrund gegeben ist, ohne Talar zu zelebrieren oder ohne Birett an den Altar zu treten. Andere wieder pflegen bei der heiligen Messe die Hände nach Art der Katakomben-Oranten auszubreiten. Gewiß gehören die hier aufgeworfenen Fragen nicht zu den drängenden unserer Tage. Die zahlreichen kirchlichen Vorschriften verbieten uns aber, diese Dinge zu bagatellisieren. Mit der allmäßlichen Normalisierung der Verhältnisse fallen auch manche Entschuldigungsgründe bezüglich der priesterlichen Kleidung in und außerhalb der Kirche weg.

In dem Rundschreiben Pius' XII. „*Mediator Dei*“ über die heilige Liturgie wird von neuem eingeschärft, daß das Recht, die Art und Weise der Kultübung zu bestimmen, einzig und allein dem Papste zusteht (vgl. can. 1257) und daß die Bischöfe sorgfältig darüber zu wachen haben (*vigilare diligenter*), daß die kirchlichen Vorschriften über den Kult genau eingehalten werden (*sedulo observentur*; can. 1261). Dann fügt der Heilige Vater hinzu: „*Privato nemini ulla facultas est externas hoc in genere actiones moderari, quae cum ecclesiastica disciplina et cum Mystici Corporis ordine, unitate ac concordia... coniunguntur.*“ An den gesamten Klerus richtet der Heilige Vater die Mahnung: „*Imprimisque enitendum est, ut omnes debito obsequio debitaque fide decretis obtemperent, quae vel Tridentina Synodus vel Romani Pontifices ac Sacrum Concilium tutandis ritibus praepositum ediderint, et quae liturgici libri ad externam publici cultus actionem quod attineat, statuerint.*“